



Informationen zu Schwangerschaftsabbrüchen

Dr. Marie-Luise Löffler, Frauen-und Gleichstellungsbeauftragte
Amt für Chancengleichheit
Heidelberg, 23. September 2021

www.heidelberg.de

[Leben](#) [Rathaus](#) [Besuchen](#) [Lernen & Forschen](#) [Arbeiten](#) [Entwickeln](#)

[Startseite](#) / [Rathaus](#) / [Stadtverwaltung](#) / [Ämter von A bis Z](#) / [Amt für Chancengleichheit](#) / [Geschlechtergerechtigkeit](#)

↳ Geschlechtergerechtigkeit

[EU-Charta zur Gleichstellung](#)

[Geschlechtergerechtigkeit im Beruf](#)

[Equal Pay Days](#)

[Sicherheit im öffentlichen und privaten Raum](#)

[Frauen und Politik](#)

[Projektförderung](#)

[Schwanger und im Konflikt](#)



**Amt für
Chancengleichheit**
Kommunale Frauen-
und Gleichstellungs-
beauftragte

Dr. Marie-Luise Löffler
Bergheimer Straße 69
69115 Heidelberg

www.heidelberg.de/chancengleichheit

✉ chancengleichheit@heidelberg.de

☎ 06221 58-15520

Geschlechtergerechtigkeit

"Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin." Kommunale Maßnahmen und Projekte zur Geschlechtergerechtigkeit müssen die Vorgabe des Grundgesetzes (Artikel 3 Absatz 2 Satz 2) aufgreifen. Heidelberg hat sich 2007 dafür entschieden, die "Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene" zum Leitfaden für diese Aufgabe zu machen.

[Die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene](#)

[Geschlechtergerechtigkeit im Beruf](#)

[Sicherheit im öffentlichen und privaten Raum](#)

[Frauen und Politik](#)

[Projektförderung](#)

[Schwanger und im Konflikt](#)



Frag
Hard

[Z / Amt für Chancengleichheit /](#)[Geschlechtergerechtigkeit / Schwanger und im Konflikt](#)[↳ Schwanger und im Konflikt](#)

**Amt für
Chancengleichheit**
Kommunale Frauen-
und Gleichstellungs-
beauftragte

Dr. Marie-Luise Löffler
Bergheimer Straße 69
69115 Heidelberg

www.heidelberg.de/chancengleichheit

✉ chancengleichheit@heidelberg.de

☎ 06221 58-15520

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:



**Eugenia Bösherz,
M.A.**

Fachbereich
Antidiskriminierung &
Diversity Management |

Integration / Geschlechtergerechtigkeit
- Frauenperspektive
Bergheimer Straße 69
69115 Heidelberg

✉ eugenia.boesherz@heidelberg.de

☎ 06221 58-15530

Ungeplant Schwanger - und nun?

Hier finden Sie Informationen zu Beratungsstellen und weiteres

Sie sind schwanger und hatten das nicht geplant? Fühlen Sie sich unsicher, ob Sie der Aufgabe Mutter zu werden, gewachsen sind? Zweifeln Sie daran, ob Sie bereit sind, ein Kind großzuziehen? Unsicherheit, Überforderung oder sogar Angst und Scham können durch eine nicht geplante Schwangerschaft ausgelöst werden - Sie sind damit nicht allein.

Eine wichtige Hilfe in dieser schwierigen Situation kann die professionelle Beratung einer staatlich anerkannten Beratungsstelle sein. Bei einer sogenannten Schwangerschaftskonfliktberatung werden Sie dabei unterstützt, zu einer verantwortungsvollen und gewissenhaften Entscheidung zu kommen. Beispielsweise erhalten Sie dabei auch Informationen über die für Sie in Betracht kommenden finanziellen und sozialen Hilfen.

Das Beratungsgespräch wird dabei grundsätzlich ergebnisoffen geführt. Am Ende treffen Sie Ihre persönliche Entscheidung für oder gegen eine Schwangerschaft. Einige Informationen zum Thema haben wir auf dieser Seite für Sie zusammengestellt. Sie finden im weiteren beispielsweise Notfallnummern und Kontakte sowie Informationen zum Schwangerschaftsabbruch.

[Staatlich anerkannte Beratungsstellen \(mit Ausstellung des Beratungsscheins\)](#)

[Der Rechtsrahmen eines Schwangerschaftsabbruchs](#)

[Methoden des Schwangerschaftsabbruchs](#)

[Kosten und Kostenübernahme für Schwangerschaftsabbruch \(§§ 19 f. Schwangerschaftskonfliktgesetz\)](#)

[Alternative Handlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten](#)



Frag
Hardi

**M.A.**

Fachbereich

Antidiskriminierung &

Diversity Management |

Integration / Geschlechtergerechtigkeit

- Frauenperspektive

Bergheimer Straße 69

69115 Heidelberg

✉ eugenia.boesherz@heidelberg.de

☎ 06221 58-15530

heidelberg.de - Schwanger und im Konflikt
Schwangerschaftsabbruch.**Staatlich anerkannte Beratungsstellen (mit Ausstellung des Beratungsscheins)**

Adressen der staatlich anerkannten Stellen der Schwangerschaftskonfliktberatung, die Beratungsbescheinigung ausstellen (nach § 7 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG))

- **Pro Familia Heidelberg** »
Hauptstraße 79
69117 Heidelberg
heidelberg@profamilia.de
Telefon +49 6221 184440
Fax +49 6221 168013
- **Diakonisches Werk Heidelberg** »
Karl-Ludwig-Straße 6
69117 Heidelberg
diakonie@dwhd.de
Telefon +49 6221 5375-0
Fax +49 6221 5375-75
- **donum vitae Regionalverband HD/MA/Rhein-Neckar e.V.** »
Friedrichstraße 3
69117 Heidelberg
info@donumvitae-hd.de
Telefon +49 6221 4340281
Fax +49 6221 4340283
- **Internationales Frauen- und Familienzentrum Heidelberg e.V. (IFZ)** »
Theaterstraße 16
69117 Heidelberg
info@ifz-heidelberg.de
Telefon +49 6221 182334
Fax +49 6221 653673

Weiterführende Informationen im Fall eines Schwangerschaftskonfliktes von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter www.familienplanung.de ».Frag
Hardi

Diversity Management |
Integration / Geschlechtergerechtigkeit
- Frauenperspektive
Bergheimer Straße 69
69115 Heidelberg
✉ eugenia.boesherz@heidelberg.de
☎ 06221 58-15530

Der Rechtsrahmen eines Schwangerschaftsabbruchs

Nach Beratungsregelung (§ 218a Abs. 1StGB und §§ 5 ff. Schwangerschaftskonfliktgesetz)

Ein Schwangerschaftsabbruch ist in Deutschland nach § 218 Strafgesetzbuch (StGB) grundsätzlich rechtswidrig. Er bleibt auf Grundlage der sogenannten Beratungsregelung jedoch unter folgenden Bedingungen straffrei:

- die Schwangere verlangt einen Schwangerschaftsabbruch
- seit der Empfängnis (Befruchtung) dürfen nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sein (dies entspricht der 14. Schwangerschaftswoche, wenn nicht vom Tag der Befruchtung, sondern vom ersten Tag der letzten Monatsblutung gerechnet wird)
- eine gesetzlich vorgeschriebene Schwangerschaftskonfliktberatung muss bei einer staatlich anerkannten Beratungsstelle wahrgenommen werden
- ein Beratungsschein wurde ausgestellt
- zwischen dem Ausstellen des Beratungsscheins und dem Eingriff müssen mindestens 3 Tage liegen
- der Schwangerschaftsabbruch muss von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen werden
- die Ärztin oder der Arzt, die oder der den Abbruch vornimmt, darf nicht die Schwangerschaftskonfliktberatung durchgeführt haben

Nach medizinischer Indikation

Besteht eine medizinische Indikation für einen Schwangerschaftsabbruch, ist er nicht rechtswidrig (§ 218a Abs.2 StGB). Voraussetzung dafür ist, dass eine Ärztin oder ein Arzt zu der Einschätzung gelangt, dass die Schwangerschaft eine schwere Gefahr für das Leben oder die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren bedeutet und diese Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann. Zu dieser Einschätzung kann eine Ärztin oder ein Arzt zum Beispiel kommen, wenn eine pränatal-diagnostische Untersuchung ergibt, dass mit einer erheblichen gesundheitlichen Schädigung des Kindes zu rechnen ist und die körperliche oder seelische Gesundheit der Frau durch das Austragen der Schwangerschaft ernsthaft gefährdet wäre. **Die medizinische Indikation muss von einer Ärztin oder einem Arzt ausgestellt werden.**



Frag
Hardi

Bergheimer Straße 69
69115 Heidelberg

✉ eugenia.boesherz@heidelberg.de
☎ 06221 58-15530

Methoden des Schwangerschaftsabbruchs

Der operative (instrumentelle) Schwangerschaftsabbruch

Der operative Schwangerschaftsabbruch (instrumenteller/chirurgischer Abbruch) wird in der Regel ambulant in einer Klinik oder Arztpraxis durchgeführt. Hierbei handelt es sich um einen sehr sicheren Eingriff. Das Standardverfahren ist eine Vakuumaspiration (Absaugung). Dabei wird unter Vollnarkose oder örtlicher Betäubung ein schmales Röhrchen in die Gebärmutterhöhle eingeführt, wodurch der Embryo und die Gebärmutterschleimhaut abgesaugt wird.

Ablauf eines operativen Schwangerschaftsabbruches:

1. Beratung und Voruntersuchung

- benötigte Unterlagen: Beratungsschein, Versicherungskarte, ggf. Blutgruppennachweis oder Bescheinigung der Kostenübernahme
- Prüfung der Lage der Gebärmutter und Schwangerschaftsalter durch Ultraschalluntersuchung
- Aufklärung über die Vor- und Nachteile der Vollnarkose/örtliche Betäubung

2. Eingriff und Narkose

- Vollnarkose oder örtliche Betäubung
- Einführung des Saugröhrchens, Absaugung des Embryos und der Gebärmutterschleimhaut
- Dauer des Eingriffs: 10-15min

3. Nach dem Eingriff

- Ausruhen im Ruheraum
- Keine Verkehrstüchtigkeit nach einem operativen Abbruch: Auto und Rad sollen nicht gefahren werden
- Blutungen nach dem Abbruch, die bis zu 2 Wochen andauern können

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

www.familienplanung.de »

Der medikamentöse Schwangerschaftsabbruch

Eine Schwangerschaft kann ärztlich begleitet mit Medikamenten abgebrochen werden. Dies



Frag
Hardi

09115 Heidelberg

✉ eugenia.boesherz@heidelberg.de

☎ 06221 58-15530

Kosten und Kostenübernahme für Schwangerschaftsabbruch (§§ 19 f. Schwangerschaftskonfliktgesetz) ▾

Wird die Schwangerschaft nach der Beratungsregelung abgebrochen, muss der Eingriff selbst bezahlt werden. Eine Ausnahme besteht allerdings bei einem zu geringen bzw. keinem Einkommen oder einem nicht kurzfristig verwertbaren Vermögen. Die entsprechende Einkommensgrenze liegt bei monatlich 1258 Euro (Stand Juli 2020). Sie erhöht sich um 298 Euro, wenn minderjährige Kinder mit im Haushalt leben. Auch wenn die Kosten für die Unterkunft 368 Euro überschreiten, ist ebenfalls ein Zuschuss bis zu ebenfalls 368 Euro möglich.

Für einen ambulanten Schwangerschaftsabbruch sind mit Kosten zwischen 350 und 600 Euro zu rechnen – je nach gewählter Methode (**operativ** » oder **medikamentös** ») bzw. der jeweiligen Narkoseart. Der medikamentöse kostet dabei weniger als der operative, da keine Narkose notwendig ist. Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten für die ärztliche Beratung, für die notwendigen Vor- und Nachuntersuchungen bei einem Schwangerschaftsabbruch und für mögliche Nachbehandlungen bei Komplikationen.

Wichtig ist, dass eine gewünschte Kostenübernahme vor dem Schwangerschaftsabbruch bei einer gesetzlichen Krankenkasse beantragt werden muss, denn rückwirkend werden keine Kosten übernommen. Die Bescheinigung über die Kostenübernahme erhält die Einrichtung, bei der der Abbruch vorgenommen wird.

Weiterführende Informationen finden Sie unter: www.familienplanung.de »

Alternative Handlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten >



Frag
Hardi



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT



Metropolregion
Rhein-Neckar



🔊 Vorlesen

✉ Seite empfehlen

🖨 Seite drucken

🗺 Sitemap

Integration / Geschlechtergerechtigkeit
- Frauenperspektive
Bergheimer Straße 69
69115 Heidelberg
✉ eugenia.boesherz@heidelberg.de
☎ 06221 58-15530

Der Rechtsrahmen eines Schwangerschaftsabbruchs >

Methoden des Schwangerschaftsabbruchs >

Kosten und Kostenübernahme für Schwangerschaftsabbruch (§§ 19 f. Schwangerschaftskonfliktgesetz) >

Alternative Handlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten ▾

Wenn niemand von einer Schwangerschaft erfahren darf, kann folgende Notfallnummer helfen: **0800 40 40 020**. Diese bietet rund um die Uhr eine kostenfreie, mehrsprachige und anonyme Beratung, z.B. zum Thema vertrauliche Geburt.

Wenn eine vertrauliche Geburt in Frage kommt, kann das Kind medizinisch sicher und vertraulich/anonym zur Welt gebracht werden. Eine Beraterin, die an die gesetzliche Schweigepflicht gebunden ist, unterstützt und begleitet vor und auch nach der Geburt. Nach der vertraulichen Geburt kann die betroffene Frau entscheiden, ob sie ihr Kind behalten oder es zur Adoption freigeben möchten.

[Weiterführende Informationen zur vertraulichen Geburt »](#)



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386



Metropolregion
Rhein-Neckar



Bahnstadt

 Vorlesen

 Seite empfehlen

 Feedback

 Seite drucken

 Sitemap

 Nach oben



Frag
Hardi

Vielen Dank

Dr. Marie-Luise Löffler
Amt für Chancengleichheit
Frauen-und Gleichstellungsbeauftragte
Stadt Heidelberg
Bergheimer Str. 69
69115 Heidelberg

Telefon 06221 58-15520
Marie-luise.loeffler@heidelberg.de
www.heidelberg.de/chancengleichheit